

# Amtsblatt

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Samstag den 4. Mai 1872.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

581. 543. Das zu Berlin am 15. April 1872 ausgegebene 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:  
Nr. 814. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhrung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.

### Inhalt der Gesessammlung.

582. 559. Das zu Berlin am 20. April 1872 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:  
Nr. 8004. Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872.

Nr. 8005. Allerhöchster Erlass vom 6. März 1872 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Schwaneberg im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussée in der Richtung auf Altenweddingen.

Nr. 8006. Statut des Tschierschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872.

Nr. 8007. Allerhöchster Erlass vom 25. März 1872 betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Booten auf den Gewässern bei Barhoest und

Barth zu entrichten sind.

Nr. 8008. Privilegium wegen Emmission von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold 4 1/2 prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emmission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. April 1872.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

583. 555. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§. 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel. Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) Wilhelm, Fürst v. Bismarck.

### A. Zubereitungen zu Heilzwecken.

Gemischte Arznei-Balsame.

Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln.

Arznei-Abkochungen.

— Latwergen.

— Elixire.

— Pflaster.

— Extrakte.

— Aufgüsse.

— Linimente.

Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch.

Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen.

Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern.

Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.

Arznei-Syrupe.

Balsame medicinalia mixta.

Capsulae gelatinosae medicamentis repletae.

Decocta medicinalia.

Electuaria medicinalia.

Elixiria medicinalia.

Emplastrata medicinalia.

Extracta medicinalia.

Infusa medicinalia.

Linimenta medicinalia.

Mixturae medicinales in usum internum et externum.

Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.

Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentificiis et cosmeticis.

Species medicinales.

Sirupi medicinales.

Aetherische, wässrige, spirituose und weinige Arznei-  
Auszüge.  
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme  
der kosmetischen Pomaden.  
Arznei-Weine.

Tincturae aetherae, aquosae spirituosae et vinosae  
medicinales.  
Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis.

•Vina medicinalia.

B. Drogen und chemische Präparate.

Aconitin und dessen Salze.  
Aloe.  
Amygdalin.  
Bittermandelwasser.  
Kirschlorbeerwasser.  
Atropin und dessen Salze.  
Basisch salpetersaures Wismuthoxyd.  
Balbriansaures Wismuthoxyd.  
Bärchenschwamm.  
Meerzwiebel.  
Spanische Fliegen.  
Cantharidin.  
Canadisches Vibergeil.  
Sibirisches Vibergeil.  
Chinioidin.  
Chinin und dessen Salze.  
Chloralhydrat.  
Reines Chloroform.  
Cinchonin und dessen Salze.  
Coffein.  
Cantharidinhaltiges Kolloidum.  
Coniin und dessen Salze.  
Faulbaumrinde.  
Seidelbastrinde.  
Granatwurzelrinde.  
Chinarinden.  
Kupferallaun.  
Digitalin.  
Euphorbium.  
Trockene gereinigte Ochsen-galle.  
Eingedickte Ochsen-galle.  
Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul.  
Eisenchlorür.  
Eisenchlorürlösung.  
Eisenoxydhydrat.  
Durch Wasserstoff reduziertes Eisen.  
Jodeisen.  
Milchsaures Eisenoxydul.  
Eisenchloridlösung.  
Arnikablüthen.  
Zittwerblüthen (al. Saamen).  
Roussoblüthen.  
Tollkirschenblätter.  
Buccoblätter.  
Fingerhutblätter.  
Bilsenfrantblätter.  
Sennesblätter.  
— mit Weingeist ausgezogen.  
Stechapfelblätter.  
Coloquinthien.  
Cubeben.

Aconitinum et ejus salia.  
Aloë.  
Amygdalinum.  
Aqua amygdalarum amararum.  
— Lauro-Cerasi.  
Atropinum et ejus salia.  
Bismuthum hydrico-nitricum.  
— valerianicum.  
Boletus Laricis.  
Bulbus Scillae.  
Cantharides.  
Cantharidinum.  
Castoreum canadense.  
— sibiricum.  
Chinioidinum.  
Chininum et ejus salia.  
Chloralum hydratum.  
Chloroformium purum.  
Cinchoninum et ejus salia.  
Coffeinum.  
Collodium cantharidatum.  
Coniinum et ejus salia.  
Cortex Frangulae.  
— Mezerei.  
— Radicis Granati.  
Cortices Chinae.  
Cuprum aluminatum.  
Digitalinum.  
Euphorbium.  
Fel tauri depuratum siccum.  
— inspissatum.  
Ferrum carbonicum saccharatum.  
— chloratum.  
— — solum.  
— hydricum.  
— hydrogenio reductum.  
— jodatum.  
— lacticum oxydulatum.  
— sesquichloratum solum.  
Flores Arnicae.  
— Cinae.  
— Kousoo.  
Folia Belladonnae.  
— Bucco.  
— Digitalis.  
— Hyoscyami.  
— Sennae.  
— — spiritu vini extracta.  
— Stramonii.  
Fructus Colocynthis.  
— Cubebae.

- Wasserrengel.  
 Sabatillfamen.  
 Lupulin.  
 Kamala.  
 Ammoniacum.  
 Stinkasaat.  
 Mutterharz.  
 Myrrhe.  
 Scammonium.  
 Indischer Hanf.  
 Schierlingskraut.  
 Gottesgnadenkraut.  
 Lobelienkraut.  
 Weißes Quecksilberpräzipitat.  
 Quecksilber-Jodid.  
 — Chlorür (Calamel).  
 — Jodür.  
 Salpetersaure Quecksilber-Oxydullösung.  
 Boraxhaltiges weinsaures Kali.  
 Reines Kreosot.  
 Lactucarium.  
 Guajakholz.  
 Quassholz.  
 Sassafrasholz.  
 Gereinigte schwefelsaure Magnesia.  
 Gebrannte Magnesia.  
 Manna.  
 Morphinum und dessen Salze und die andern Alko-  
 loide des Opiums.  
 Codein.  
 Narcein.  
 Narkotin u. s. w.  
 Gereinigtes phosphorsaures Natron.  
 — schwefelsaures Natron.  
 — weinsaures Natron.  
 — salpetersaures Natron.  
 Rajeputöl.  
 Aetherisches Kamillenöl.  
 Citronenölhaltiges Kamillenöl.  
 Crotonöl.  
 Cubebenöl.  
 Mustardöl oder Balsam.  
 Ricinusöl.  
 Sadebaumöl.  
 Baldrianöl.  
 Opium.  
 Bleieffig.  
 Jodblei.  
 Eibischwurzel.  
 Angelikawurzel.  
 Tollkirchenschwurzel.  
 Colombowurzel.  
 Süßholzwurzel.  
 Mantwurzel.  
 Grüne Nieswurzel.  
 Brechwurzel.  
 Liebstöckelwurzel.  
 Bertramwurzel.
- Fructus Phellandrii.  
 — Sabatillae.  
 Glandulae lupuli.  
 — Rottlerae.  
 Gummi Resina ammoniacum.  
 — — Asa foetida.  
 — — Galbanum.  
 — — Myrrhae.  
 — — Scammonium.  
 Herba Cannabis Indicae.  
 — Conii.  
 — Gratiolae.  
 — Lobeliae.  
 Hydrargyrum amidato-bichloratum.  
 — jodatum.  
 — chloratum mite.  
 — jodatum.  
 — nitricum oxydulatum solutum.  
 Kali tartaricum boraxatum.  
 Kreosotum purum.  
 Lactucarium.  
 Lignum Guajaci.  
 — Quassiae.  
 — Sassafras.  
 Magnesia sulphurica depurata.  
 — usta.  
 Manna.  
 Morphinum et ejus salia et alia Opii alcaloidea  
 scilicet.  
 Codeinum.  
 Narceinum.  
 Narcotinum et al.  
 Natrum phosphoricum depuratum.  
 — sulphuricum depuratum.  
 — tartaricum depuratum.  
 — nitricum depuratum.  
 Oleum Cajeputi.  
 — Chamomillae aethereum.  
 — — citratum.  
 — Crotonis.  
 — Cubeborum.  
 — Nucistae.  
 — Ricini.  
 — Sabiniae.  
 — Valerianae.  
 Opium.  
 Plumbum hydrico-aceticum solutum.  
 — jodatum.  
 Radix Althaeae.  
 — Angelicae.  
 — Belladonnae.  
 — Colombo.  
 — Glycyrrhizae.  
 — Helenii.  
 — Hellebori viridis.  
 — Ipecacuanhae.  
 — Levistici.  
 — Pyrethri.

Rhabarberwurzel.	Radix Rhei.	
Sarsaparillawurzel.	Sarsaparillae.	
Senegawurzel.	Senegae.	
Schlangenwurzel.	Serpentariae.	
Valdflanwurzel.	Velerianae.	
Guajakharz.	Resina Guajaci.	
Jalapenharz.	Jalapae.	
Farrenkrautwurzel.	Rhizoma Filicis.	
Weisse Nieswurzel.	Veratri albi.	
Santonin.	Santoninum.	
Mutterkorn.	Secale cornutum.	
Calabarbohnen.	Semen Calabar s. Physostichmatis.	
Zeilosensaamen.	Colchici.	
Bilsenkrautsaamen.	Hyoscyami.	
Etech. yfelsaamen.	Stramonii.	
Brechnüsse (Krähenaugen).	Strychni.	
Senffpiritus.	Spiritus Sinapis.	
Salzäther Weingeist.	aetheris chlorati.	
Salpeteräther Weingeist.	nitrosi.	
Brechwstein.	Stibio-Kali tartaricum purum.	
Goldschwefel.	Stibium sulphuratum aurantiacum.	
Bittersüßstengel.	Stipites Dulcamarae.	
Strychnin und dessen Salze.	Strychninum et ejus salia.	
Präzipitirter Schwefel (Schwefelmilch).	Sulphur praecipitatum.	
Sadebaum.	Summitates Sabiniae.	
Sturmbuitknollen.	Tubera aconiti.	
Jalapenknollen.	jalapae.	
Veratrin.	Veratrium.	
Essigsaures Zinkoxyd.	Zincum aceticum.	
Reines Chlorzink.	chloratum purum.	
Milchsaures Zinkoxyd.	lacticum.	
Reines schwefelsaures Zinkoxyd.	sulphuricum purum.	
Baldriansaures Zinkoxyd.	valerianicum.	

554. Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der ältern, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbilletts gegen neue Kassenbilletts der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30 August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin angerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten ältern Kassenbilletts der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnkasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle dahin nicht ungetauschten derartigen Kassenbilletts als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Verufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872,  
 Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.  
 Der Finanz-Minister: Camphausen.

555. 576. Bekanntmachung betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Staatsanleihe v. J. 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Staats-Anzeiger Nr. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (G.-S. S. 593.) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höher Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Dranienstraße Nr. 94 sowie die sämtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2.) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5% Staats-Anleihe v. J. 1859, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier

Monate des Jahres 1 $\frac{1}{2}$  Thlr. ausmachen, ein Agio von  $\frac{1}{2}$  Thlr.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell, Adwe. Hering.

**586. 557. Bekanntmachung,**

betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindkraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungs-ort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen  
der Provinzial-Behörden.**

**587. 565.** Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. September v. J. bringe ich hierdurch ferner zur Kenntniß der Schiffahrts-Interessenten, daß während der Legung eines zweiten Geleises auf der festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mainz jedes zu Thal gehende, die Brücke passirende Schiff, welches nicht sofort von dem an der Brücke bereit gehaltene Dampfboote der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft durch die Brücke geschleppt werden kann, einstweilen und bis solches geschieht, etwas oberhalb der Brücke, gegenüber der bei Weisenau gelegenen Brauerei, vor Anker zu gehen hat.

Coblenz, den 20. April 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz  
J. V. Graf Billers.

**588. 560.** Der Pfarrer und Superintendent Wienands in Wald wird auf seinen Wunsch wegen anhaltender Kränklichkeit am 1. November ds. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle in der Gemeinde Wald wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 17. April 1872.

Königliches Consistorium.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen  
der Königl. Regierung.**

**589. 545.**

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem es zur größeren Sicherung des Dorfes Wiffel gegen die Hochfluthen des Rheins für erforderlich erachtet worden ist, die bereits vorhandene Umwallung dieses Dorfes zu erhöhen und zur Normalisirung und zu diesem Behufe die dortigen Gebäudebesitzer zu einem Deichverbande zu vereinigen, genehmigen Wir hierdurch auf Grund der §§ 11 und 15

des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 S. 54.) und des Cleveschen Deichreglements vom 24. Februar 1767, nach Anhörung der Bethelligten, die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband Wiffel“

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1. Die Gebäudebesitzer innerhalb der, auf der im Jahre 1868 von dem Geometer Hundt nach der Bürgermeistereikarte kopirten, in einem Original-exemplare bei der Regierung zu Düsseldorf niedergelegten Spezialkarte vom Wiffelschen Dorfsdeich bezeichneten Umwallung des Dorfes Wiffel werden zum Schutze ihrer daselbst belegenen Gebäude gegen die Hochfluthen des Rheins zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine besondere Korporation, deren Gerichtsstand bei dem Landgerichte zu Cleve ist.

§. 2. Dem Deichverbande liegt es ob, nach Maßgabe der revidirten Kostenzusammenstellung des Wasserbau-Inspectors Willich vom 27. Oktober 1868 und der zugehörigen Pläne die Erhöhung und Normalisirung des vorhandenen Deiches um das Dorf Wiffel auszuführen, so daß er eine Höhe von 27 Fuß am Emmericher Pegel, eine Kronenbreite von 4 Fuß nur an einzelnen Stellen von 6 Fuß, und auf beiden Seiten dreifüßige Böschungen erhält, und diesen Deich zu unterhalten.

§. 3. Die Bestimmungen des im Eingange bezogenen Gesetzes vom 28. Januar 1848, sowie des Reglements vom 24. Februar 1767 kommen, soweit sie nicht durch den Inhalt dieses Statuts etwa Aenderungen erleiden, überall zur Anwendung.

§. 4. Die Kosten der im §. 2 gedachten Arbeiten werden durch Erhebung eines Erbengeldes aufgebracht. Als Maßstab für die Vertheilung des Erbengeldes gilt, da es sich wesentlich um den Schutz von Gebäuden handelt, die Größe der mit Gebäuden bedeckten Grundflächen.

§. 5. Das nach diesem Maßstabe aufzustellende Deichkataster ist von dem nach Maßgabe des §. 6 auf einem außerordentlichen Erbentage konstituirten Deichstuhle unter Zuziehung eines vereideten Geometers auf Kosten des Verbandes anzufertigen. Dasselbe ist sodann während einer 14tägigen, in ortsüblicher Weise zu publizirenden Frist in der Wohnung des Deichgräfen zur Einsicht der Interessenten offenzulegen, welche ihre Beschwerden dagegen in einer präklusivischen Frist von 4 Wochen nach beendeter Offenlegung bei dem Landrathe zu Cleve anzubringen haben.

Die Entscheidung über die Beschwerden, welche soweit es erforderlich, in Gegenwart der Beschwerdeführer und eines Beamten des Deichstuhls durch einen von der Regierung zu bestimmenden Sachverständigen an Ort und Stelle geprüft werden, steht der Regierung in Düsseldorf zu.

Gegen die Entscheidung der Regierung findet binnen vier Wochen nach Bekanntmachung derselben Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

Die Kosten unbegründeter Beschwerden fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Nach erfolgter Feststellung ist das Kataster von der Regierung zu vollziehen und dem Deichstuhl zu zufertigen.

§. 6. Der Deichstuhl besteht aus dem Deichgräfen und drei Heimrätthen, letztere werden von dem Erbentage aus den Deichgenossen gewählt und von der Regierung bestätigt. Die erste Wahl wird von dem Kreislandrathe geleitet. Als Deichgräf fungirt der jeweilige Ortsvorsteher. Er und die Heimrätthe beziehen kein fixirtes Einkommen, sondern nur eine an dem Erbentage mit Genehmigung des Kreislandrathes festzusetzende Vergütung für jeden Tag wirklicher Dienstleistung. Die Obliegenheiten des Deichschreibers werden von dem Deichgräfen oder einem der Heimrätthe, die des Deichrendanten von dem jeweiligen Kommunalempfänger wahrgenommen.

§. 7. Stimmfähig ist auf dem Erbentage jeder beitragspflichtige Gebäudebesitzer innerhalb der Umwallung des Dorfes.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig; dieselben müssen sich jedoch durch einen schriftlichen, hinsichtlich der Unterschrift von der Ortsbehörde legalisirten Auftrag ausweisen.

§. 8. Die Oberaufsicht über den Deichverband führt die Regierung zu Düsseldorf, in höherer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 9. Abänderungen des vorstehenden Statuts dürfen nur mit Allerhöchster Genehmigung vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Ikenpliz. v. Selchow. Leonhardt.

Vorstehendes, unterm 13. März d. J. Allerhöchst vollzogenes und in Nr. 20 der Gesetz-Sammlung pro 1872 Seite 326/327 veröffentlichtes Statut des Deichverbandes Wissel wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 24. April 1872. I. III. 2079.

590. 544. Wir finden uns veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörden, Kreisbaubeamten und landwirthschaftlichen Vereine unseres Ressorts auf das zu Trier bei E. Herzig erschienene IV. Heft des von dem Departementrath für die Landeskultur Regierungsrath Beck zu Trier nach den im Regierungsbezirke Trier bestehenden bewährten Einrichtungen und gesammelten praktischen Erfahrungen bearbeiteten Werkes „land- und volkwirthschaftliche Tagesfragen über die Förderung des Obstbaues und die Alleenpflanzungen“ hinzulenden. Der Verfasser hat in diesem

Theile seines Werkes alle zur Förderung des rentablen Kulturzweiges der Obstbaumzucht in den genannten Regierungsbezirke und zwar mit vielem Erfolge getroffene Einrichtungen und Instructionen hauptsächlich zu dem Zwecke ausführlich beschrieben, um damit den Verwaltungsbehörden und landwirthschaftlichen Vereinen zc. eine Informationsschrift zu bieten, welche ihnen als zuverlässiger Wegweiser dienen kann und die selbst bei abweichenden lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen unter entsprechenden Modificationen gute Erfolge verspricht.

Der in Rede stehende Theil des Beck'schen Werkes ist gegen portofrei Einsendung des Preises von 20 Sgr. pro Exemplar von dem Buchdruckereibesitzer E. Herzig zu Trier zu beziehen.

Düsseldorf, den 25. April 1872. I. I. 1576.

591. 547. Nach dem Ergebnisse der am 16. 18. und 19. März c. im Schullehrer-Seminar zu Kempen abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Anstellungsbesähigung entlassen und bereits als Lehrer provisorisch angestellt worden:

1. Joseph Berghausen zu Dülken Kreis Kempen.
2. Heinrich Theodor Bertrams zu Elberfeld.
3. Anton Bongartz zu Willich Kreis Crefeld.
4. Johann Heinrich Bosch zu Emmerich Kreis Nees.
5. Johann Hubert Breuer zu Rheydt Kreis Gladbach.
6. Joseph Cofmann zu Remscheid Kreis Lennep.
7. Friedrich Hanglammer zu Crefeld.
8. Peter Heinrichs zu Elberfeld.
9. Robert Hummelsheim zu Vesch Kreis Gladbach.
10. Heinrich Langen zu Ruhrort Kreis Duisburg.
11. Johann Wilhelm Scheer zu Kürrip Kreis Gladbach.
12. Jakob Schmitz zu Barmen.
13. Franz Schreiner zu Duisburg.
14. Heinrich Schroer zu Ueberruhr Kreis Essen.
15. Alois Tertuhle zu Mülheim.
16. Martin Tönnies zu Voikum Kreis Nees.
17. Philipp Tüffers zu Mörs.
18. Peter Wilhelms zu Hilden.
19. Franz von Wirth zu Wüderich Kreis Neuf.

Düsseldorf, den 16. April 1872. I. V. 2493.

592. 577. Die Vorschrift im Art. 12 der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, wonach der in Fässern zum Verkauf kommende Wein, nur in gestempelten Fässern überliefert werden darf, ist wie mancherlei Anzeichen ergeben, bisher noch vielfach unbeachtet geblieben. Eine nachsichtige Behandlung der hierin liegenden Gesetzeswidrigkeit lies sich während der ersten Zeit nach Geltung des neuen Gesetzes von manchen Orten durch den Umstand rechtfertigen, daß es an ausreichenden Einrichtungen zur Fäßeichung noch fehlte.

Wir bringen nunmehr die obige Vorschrift mit dem Bemerkten hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

der Verkauf von Wein in ungestempelten Fässern als eine Contravention auf Grund des §. 369 Nr. 2 des St.-G.-B. verfolgt werden wird.

Düsseldorf, den 26. April 1872. I. III. 1312.

**593.** 578. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 3. Februar c. (Amtsblatt Nr. 6) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Abhaltung der evangelischen Hauscollekte für den Restaurationsbau der evangel. Kirche zu Burg a. d. Wupper folgende Collectanten bestellt sind:

1. Pfarrer Schöppwinkel, 2. Emil Jörgens, 3. F. W. Schumacher, 4. Julius Rotthaus, 5. Wilhelm Jaeger, 6. F. G. Huber, 7. A. Schmidt J. Sohn, 8. Wilhelm Schmidt, 9. Wilhelm Breckerfeld, alle aus Burg.

Die Collectanten halten die Gaben zur directen Ablieferung an sich.

Düsseldorf, den 30. April 1872. I. V. 2821.

**594.** 579. Das königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat unterm 4. ds. Mts. genehmigt, daß die durch seinen Erlaß vom 22. April 1870 (Nr. 2655) Behufs Aufbringung der Kosten für die Reparatur und Erweiterung der Gebäude der unter der Leitung der Schwestern der Genossenschaft vom heil. Kreuz stehenden Erziehungs- und Kranken-Anstalt zu Böckendorf Kreis Höfster bei den kathl. Bewohnern der Rheinprovinz bewilligte Hauscollekte in denjenigen Theilen der Provinz, in welchen dieselbe wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges nicht hat zur Ausführung gelangen können, bis zum Schlusse dieses Jahres durch Ordensschwestern abgehalten werde.

Wir bringen dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schwestern der Genossenschaft vom heiligen Kreuze Mathilde Höke und Louise Köllner mit der Abhaltung der Collekte im diesseitigen Bezirke beauftragt sind. Dieselben halten die Gaben zur direkten Ablieferung an sich.

Düsseldorf, den 30. April 1872. I. V. 2434.

**595.** 582. Das königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat unterm 26. Februar c. genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Gruiten im Kreise Mettmann bei den katholischen Bewohnern der Erzdiocese Köln eine Haus-Collekte in dem Zeitraum vom 1. April bis zum Schlusse ds. Js. abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Collekte im diesseitigen Bezirke sind beauftragt:

1. Pfarrer H. Zieg aus Gruiten, in den Städten Elberfeld und Barmen.

2. Friedrich Schwartzmann aus Gruiten, in dem Kreise Lennep,

3. Peter Hammacher aus Bonn, in den Kreisen Crefeld, Düsseldorf und Solingen,

4. Friedrich Meyer aus Gruiten, in dem Kreise Essen,

5. Peter Nettekoven aus Bonn, in den Kreisen Gladbach, Grevenbroich und Neuß.

Die vorgenannten Collectanten sind mit entsprechender Legitimation versehen und behalten die ge-

sammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich.

Düsseldorf, den 29. April 1872. I. V. 2665.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**596.** 558. Vom 1. Mai c. ab werden aufgehoben werden:

1. Die Personenpost zwischen Heiligenhaus und Ratingen,

2. Die Personenpost zwischen Heiligenhaus und Velbert.

Zur Beförderung der Postsendungen wird das mit dem gedachten Zeitpunkte einzurichtende regelmäßige Privatpersonenzugwerk des Postexpediteurs Wimmers zu Heiligenhaus benutzt werden.

Das gedachte Zugwerk wird wie folgt coursiert:  
aus Heiligenhaus 7. 20. Früh, 5. 45. Nachmitt.,  
in Ratingen 8. 25. " 6. 50. Abends  
aus Ratingen 9. 30. Mitt., 7. 30. "  
in Heiligenhaus 10. 45. " 8. 45. "

Die Erhebung des Personengeldes für die Beförderung von Reisenden mit dem in Rede stehenden Zugwerke wird Seitens der Post-Anstalten zu Heiligenhaus und Ratingen besorgt werden. Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile.

Düsseldorf, den 27. April 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director: F r i e d r i c h.

**597.** 566. Vom 1. t. Mts. ab wird die Reitpost von Emmerich nach Oberhausen auf die Strecke von Emmerich bis Wesel beschränkt werden.

Düsseldorf, den 27. April 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director:

J. V. S c h m i d t.

**598.** 569. Die Sterbe-Urkunde der am 21. Januar 1872 zu Brüssel verstorbenen Franziska Louise Esser, Tochter der Eheleute Joseph Esser und Louise Bauendahl aus M.-Gladbach, 4 Jahre alt ist in die laufenden Sterberegister der Bürgermeisterei M.-Gladbach eingetragen worden.

Düsseldorf, den 23. April 1872.

Der Ober-Prokurator: v o n G u e r a r d.

**599.** 570. Die Sterbe-Urkunde des am 14. April 1870 zu Paris verstorbenen Guillaume Hippmann, Sohn der Eheleute Wilhelm Hippmann und Maria Bell 6 Monate alt, geboren zu Düsseldorf ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Düsseldorf eingetragen worden.

Düsseldorf, den 26. April 1872.

Der Ober-Prokurator: v o n G u e r a r d.

**600.** 571. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 19. März 1872 ist der Carl Emil Seip, früher Kaufmann zu Crefeld wohnhaft, gegenwärtig in der Irrenheilanstalt, Asyl Büschchen bei Bonn untergebracht interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu genügen.

Düsseldorf, den 26. April 1872.

Der Ober-Prokurator: v o n G u e r a r d.

## Sicherheits-Polizei.

**601.** 561. Am 15. April c. sind zu Reaß mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1. eine goldene Remontoiruhr mit der Nummer 37,889, 18 Linien groß auf der Rückseite eine Rose eingravirt, Werth 50 Thaler.

2. eine goldene Anfer-Uhr, 18 Linien groß die Rückseite gereist und in der Mitte ein glattes rundes Plättchen, Werth 24 Thaler.

3. eine goldene Cylinder-Uhr, 18 Linien groß, auf der Rückseite 3 Rosen eingravirt Werth 30 Thlr.

4. eine goldene Cylinderuhr, 18 Linien groß, auf der Rückseite ein Stern eingravirt, Werth 28 Thaler.

Ich ersuche um sofortige Mittheilung an die nächste Polizeibehörde, falls diese Uhren zum Vorschein kommen sollten.

Düsseldorf, den 18. April 1872.

Der Ober-Procurator: von Gurerard.

**602.** 562. In der Nacht vom 16./17. April ds. J. sind aus mehreren Wohnungen zu Urdenbach bei Venrath unter erschwerenden Umständen nachfolgende Gegenstände gestohlen worden.

1. eine Hausuhr mit schwarzem Rahmen, vergoldetem Zifferblatt, römischen Zahlen und kupfernem Gewicht; 2. ein Paar neue kalblederne Knabenschuhe

3. ein Paar Mannstiefeln mit hohen Schäften; 4. eine seidene Mütze mit ledernem Schirm; 5. zwei schwarze Tuchröcke; 6. ein neues Camisol von grauem Tuch mit melirten hornknöpfen, blauem Kesselfutter und starkem Leinensfutter in den Armeln; 7. eine Weste von gleichem Stoffe; 8. eine neue seidene Mütze mit ledernem Schirm; 9. ein Paar neue Stoffstiefelchen; 10. ein Paar lederne Schnürstiefelchen; 11. ein Paar lederne Knabenschuhe; 12. eine weiße Rouleau am untern Ende ausgezackt und mit Fransen besetzt; 13. zwei weißleinene Mannshemden unter der Brust mit roth gezeichnet W. E. Nr. 6; 14. zwei weißleinene Frauenhemden gez. E. E. 6; 15. zwei dito gez. S. E. 6; 16. 2 dito gez. J. E. 12.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir solches anzuzeigen.

Düsseldorf, den 26. April 1872.

Der Untersuchungsrichter I Greif.

**603.** 567. Im Besitze einer hieselbst wegen Betrugs zur Untersuchung gezogene Person sind drei weißbaumwollene Frauenhemden und ein weißbaumwollenes Mannshemd ohne Zeichen gefunden worden.

Wer über den Eigenthümer dieser muthmaßlich aus einem Diebstahle herrührenden, auf dem Sekretariate des königlichen Landgerichts hier asservirten und einzusehenden, Gegenstände Auskunft geben kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung machen.

Düsseldorf, den 27. April 1872.

Der Untersuchungs-Richter II Rüb s a m e n.

## Personal-Chronik.

**604.** 572. Sr. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Veteranen Joseph Schmitz zu Düsseldorf das Allgemeine Ehrenzeichen und dem evangelischen Hauptlehrer Dörnenberg an der Armenschule zu Mülheim a. d. Ruhr den Adler der vierten Klasse des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern, so wie dem praktischen Arzt Dr. Meisenburg zu Elberfeld den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

**605.** 556. Von des Kaisers und Königs Majestät ist dem königlichen Revier-Beamten des Reviers Steele-Altendorf, Bergmeister Hausmann zu Essen der Charakter als Vergrath Allergnädigst verliehen worden.

Dortmund, den 25. April 1872.

Königl. Ober-Berg-Amt.

**606.** 548. Der Deconom Heinrich Morlang zu Pflaldorf ist an Stelle des verstorbenen Jakob Morlang zum I. Beigeordneten der Bürgermeisterei Pflaldorf auf eine 6jährige Amtsdauer ernannt worden.

**607.** 581. Der Kaufmann Gerh. Janßen zu Borst ist als I. Beigeordneter und der seitherige H. Beigeordnete, Gutsbesitzer Engelbert Stieger als II. Beigeordneter der Bürgermeisterei Borst auf eine 6jährige Amtsdauer ernannt worden.

**608.** 574. Dem Apotheker Friedrich Wilhelm Koester ist die Concession zur Führung einer Apotheke in Grevenbroich ertheilt worden.

**609.** 551. Der Lehrer Heinrich Oßermann ist provisorisch zum Lehrer an einer städtischen Elementarschule für katholische Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

**610.** 552. Der Lehrer Everhard Jaun ist provisorisch zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Orken ernannt worden.

## Patente.

**611.** 564. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 25. April 1872 ein Patent auf vier Maschinen zur Herstellung von Korbstöpfeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammenfügung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf 3 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

**612.** 575. Dem Johann Schmitt zu Coblenz ist unter dem 26. April d. J. ein Patent auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.